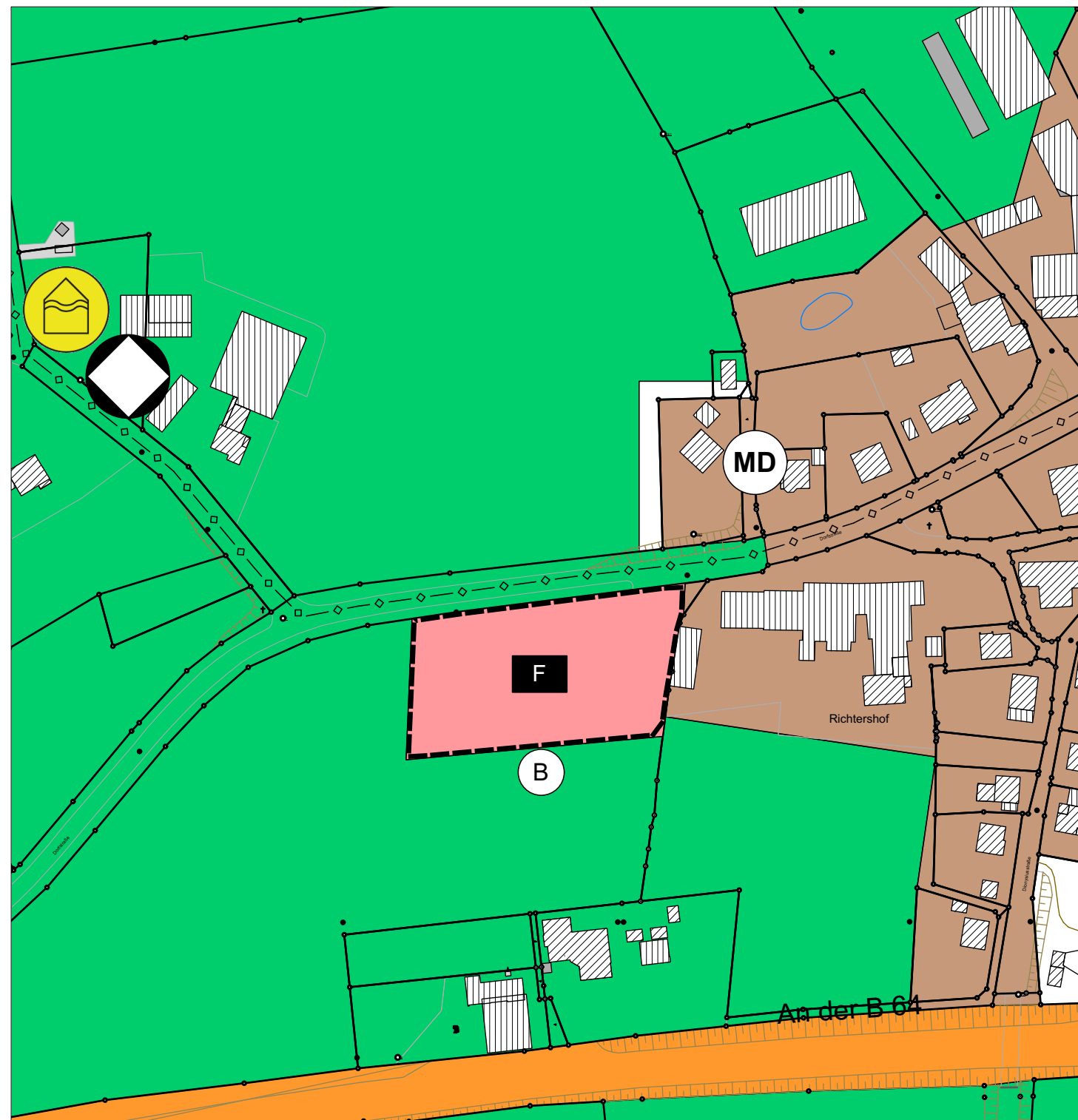



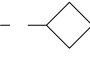
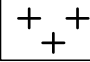


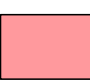





Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan



geplante 40. Änderung des Flächennutzungsplanes

LEGENDE

-  Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes
-  Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9(4), § 9 (1) Nr. 18 (6) BauGB)
-  Dorfgebiete (§ 5 (2) Nr.1, § 9 (1) BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
-  Hauptwasserleitung unterirdisch
-  Friedhof
-  Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 (2) Nr. 4 BauGB)
-  Feuerwehr
-  Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 (2) Nr. 2 und (4), § 9 (1) Nr. 5 und (6) BauGB)
-  Bodendenkmal
-  Ablagerung
-  Flächen für den überörtlichen Verkehr (§ 5(2) Nr. 4 und (4), § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB)

Übersichtskarte



Hinweise

1. **ALTLASTEN**
Für den Änderungsbereich sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist umgehend das Umweltamt beim Kreis Paderborn (Tel. 05251 308-6610) zu benachrichtigen.
2. **DENKMALSCHUTZ**
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten sowie Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Altenbeken als Untere Denkmalbehörde (Tel. 05255 1200-0) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen / Außenstelle Bielefeld (Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).
3. **LEITUNGEN**
1. Allgemein gilt:
Einwirkungen auf Anlagen der Westfalen Weser Netz GmbH, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden.
2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:
Der Schutzstreifen der Leitungen darf aufgrund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE-Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.
3. Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt:
Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzugehen. Nach diesen Vorschriften muss geprüft werden, ob Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sind. Diese sind mit uns abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers. Im Baugenehmigungsverfahren ist der zuständige Energieversorgungs-träger zu beteiligen.

Verfahrensmerkmale

AUFSTELLUNGS/ÄNDERUNGSBESCHLUSS Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am _____ die Durchführung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde auf Grundlage des § 3 (1) BauGB vom _____ bis _____ durchgeführt. Ort und Dauer wurden am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte durch Anschreiben vom _____ Den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde die Planzeichnung einschl. Begründungen zur Stellungnahme bis zum _____ übersandt. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	OFFENLEGUNGSBESCHLUSS Die öffentliche Auslegung dieser Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom Rat der Gemeinde Altenbeken am _____ beschlossen. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Diese 40. Flächennutzungsplanänderung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am _____ diese Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Gleichzeitig wurde die dazugehörige Begründung gebilligt. Altenbeken, den _____ Bürgermeister		
GENEHMIGUNG Diese 40. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Altenbeken ist gem. § 6 (1) BauGB i.V.m. § 2 (4) BauGB mit Verfügung vom _____ Az. _____ Detmold, den _____ Bezirksregierung Im Auftrag _____	BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN Die Durchführung des Anzeig-/Genehmigungsverfahrens ist gem. § 6 (5) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt dieser Flächennutzungsplan in Kraft. Dieser Flächennutzungsplan liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Gemeindeverwaltung Altenbeken aus. Altenbeken, den _____ Bürgermeister	KARTENGRUNDLAGE Flächennutzungsplan vom 24.10.2016 (Neufassung FNP) LEGENDE Siehe genehmigter Flächennutzungsplan vom _____ Az. _____ Altenbeken, den _____ Bürgermeister	RECHTSGRUNDLAGEN Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung. Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung. Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in der zurzeit geltenden Fassung. Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung. Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GVBl NRW Nr. 10 S. 421 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung.			Grundlagen - Nr. 1) 2)	Planinhalt OFFENLEGUNG

40. Änderung Flächennutzungsplan

Stand: Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	 ENTWURF
Plotname: 40.fnp-änd.-ga Datum: 15.02.2024 Blattgröße: 420mm x 594 mm Projektnr.: 40.fnp Zeichnung: B.A. M.Göbel Projektleitung: B.A. M.Göbel	Projekt 40. Änderung FNP - Feuerwehr Buke
Maßstab 1:2000	
Grundlagen - Nr. 1) 2)	OFFENLEGUNG
 Gemeinde Altenbeken Fachbereich Bauen und Planen Der Bürgermeister	
Bahnhofstraße 5a 33184 Altenbeken Telefon 05255 1200-0	